

Urteil

In dem Verfahren

— Antragsteller, —

gegen

Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland

Pflugstr. 9a

10115 Berlin

vorstand@piratenpartei.de

Vertreten durch

Wurde vom Antragsgegner nicht benannt.

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen SGdL-02-21-H

wegen

1. Aufhebung des Bundesvorstandsbeschluss #74379 und diesen für unwirksam zu erklären.
2. Hilfsweise den nicht zurückgetretenen Landesschatzmeister im kommissarischen Landesvorstand als Schatzmeister zu belassen und nicht abzuberufen.
3. Hilfsweise die Personen █, █, █, █ und █ nicht in den kommissarischen Vorstand zu berufen.

hat die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland durch die Richter Stefan Lorenz, Wolfgang Dudda und Vladimir Dragnić durch Umlaufbeschluss am 06.05.2021 entschieden:

1. Die Anträge werden verworfen, das Verfahren geschlossen.
2. Der Richter Melano Gärtner wird i.A.a. § 12 Abs. 7 SGO die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse in Vertretung für den Spruchkörper unterzeichnen.

I. Sachverhalt

Am 18.12.2020 teilte der Antragsteller dem Bundesvorstand mit, dass nach § 18 Abs. 1 Satz 3 LS Brandenburg¹, die Handlungsfähigkeit des Landesvorstands nicht mehr gegeben sei und nach § 18 Abs. 2

¹Landessatzung Brandenburg, §18 - Handlungsfähigkeit

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner Vorsitzender Richter	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------

LS Brandenburg, der Bundesvorstand zu einem außerordentlichen Landesparteitag einzuberufen hat und übergangsweise ein kommissarischer Vorstand zu benennen ist. Am 28.12.2020 wird bekanntgegeben, dass die Personen █, █, █, █ und █ zum kommissarischen Vorstand berufen wurden. Am 03.01.2021 wendet sich der Antragsteller, als eine der im Zuge des zum handlungsunfähigen Landesvorstand Brandenburg geführten nicht zurückgetretenen Personen, an das Bundeschiedsgericht mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung. Der Antrag wird am 04.01.2021 zuständigkeitsshalber an das SGdL weitergeleitet. Am 08.01.2021 fällt das SGdL den Beschluss, den Antrag auf einstweilige Anordnung abzuweisen. Am 22.01.2021 reicht der Antragsteller Klage gegen den gefassten Beschluss des Bundesvorstands.

Es wird beantragt:

1. „den Umlaufbeschluss des Bundesvorstandes zur Einsetzung eines kommissarischen Landesvorstandes für den Landesverband Brandenburg der Piratenpartei Deutschland vom 18.12.2020, abrufbar unter <https://redmine.piratenpartei.de/issues/74379>, aufzuheben und für nichtig zu erklären“,
2. hilfsweise, „den Umlaufbeschluss des Bundesvorstandes zur Einsetzung eines kommissarischen Landesvorstandes für den Landesverband Brandenburg der Piratenpartei Deutschland vom 18.12.2020 abrufbar unter <https://redmine.piratenpartei.de/issues/74379>, aufzuheben und für nichtig zu erklären“, soweit der Beschluss den Antragsteller als Landesschatzmeister ersetzt für unwirksam zu erklären,
3. hilfsweise, „den Umlaufbeschluss des Bundesvorstandes zur Einsetzung eines kommissarischen Landesvorstandes für den Landesverband Brandenburg der Piratenpartei Deutschland vom 18.12.2020 abrufbar unter <https://redmine.piratenpartei.de/issues/74379>, aufzuheben und für nichtig zu erklären“ für unwirksam zu erklären, soweit █, █, █, █ und █ in den kommissarischen Vorstand berufen wurden.

Am 07.02.2021 eröffnet das Schiedsgericht der Länder das Verfahren. Am 01.03.2021 wird im Umlaufbeschluss entschieden das Verfahren in Schriftform weiter zu führen.

II. Entscheidungsgründe

Die Anträge sind möglicherweise zulässig, aber unbegründet.

Das Landesschiedsgericht ist zuständig, § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO.

Die Anträge sind in soweit zulässig, als dass mit dem Bundesvorstandsbeschluss zur Ernennung eines kommissarischen Landesvorstands die Rechte des Antragstellers, welcher auf einem Landesparteitag als █ gewählt worden ist, im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 1. Fall SGO tangiert wurde.

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano Gärtner Vorsitzender Richter	Dominique Reinoß Richter	Wolfgang Dudda Richter	Vladimir Dragnić Richter	Stefan Lorenz Richter
---	--------------------------------	------------------------------	--------------------------------	-----------------------------



Piratenpartei Deutschland
Schiedsgericht der Länder
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
anrufung@sgdl.piratenpartei.de
Fax: +49 234 96641607
BRD, den **06.05.2021**
AZ: **SGdL-02-21-H**

1.

Mit dem Landesparteitag Brandenburg 2021.1 am 27.03.2021, wurde erfolgreich ein neuer Landesvorstand gewählt. Durch die Neuwahl des Vorstands durch den Landesparteitag ist der Beschluss zur Bestellung eines kommissarischen Vorstands abgeklungen. Eine Entscheidung von Seiten des Schiedsgerichts würde keine Auswirkung auf den jetzigen Vorstand haben, da schon die Anträge nicht auf einen ordentlich gewählten Vorstand zielen.

Zusätzlich kommt noch hinzu, dass mit dem Wegfall der im Antrag benannten Personen § 8 Abs. 1 Satz 2 1. Fall SGO nicht mehr bedient wird und der eigene Anspruch des Antragstellers wegfällt. Auch stand der Antragsteller zur erneuten Wahl des ■ nicht zur Verfügung.

Das Verfahren war daher einzustellen.

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Vorsitzender Richter

Dominique
Reinoß
Richter

Wolfgang
Dudda
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Stefan
Lorenz
Richter

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Punkt 1 dieses Urteils ist Berufung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 SGO binnen 14 Tage gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 SGO möglich und beim nächsthöheren Schiedsgericht einzureichen und zu begründen. Eine Berufung muss jedoch spätestens 3 Monaten nach Urteilsverkündung eingelegt sein, unabhängig davon ob man ein schriftliches Urteil erhalten hat oder nicht, § 13 Abs. 2 Satz 4 SGO.

Einzureichen ist die Berufung bei: Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
-Bundesschiedsgericht-
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Gegen Punkt 2 sieht die SGO keine Rechtsmittel vor.

Vladimir
Dragnić

Wolfgang
Dudda

Stefan
Lorenz
Berichterstatter

Melano Gärtner
Zeichnungsbevollmächtigter

Die 1. Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Vorsitzender Richter

Dominique
Reinoß
Richter

Wolfgang
Dudda
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Stefan
Lorenz
Richter